

STATUTEN

ROLLABLE KOLLEKTIV

Beschlossen auf der
Gründungsversammlung
am 31.03.2026

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4	Arten und Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7	Vereinsorgane.....	8
§ 8	Die Mitgliederversammlung	9
§ 9	Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§ 10	Der Vorstand	10
§ 11	Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder	11
§ 12	Rechnungsprüfer	13
§ 13	Schiedsgericht.....	14
§ 14	Anti-Doping	14
§ 15	Auflösung des Vereins.....	15
§ 16	Verhältnis zu Zweigvereinen	15

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Rollable Kollektiv und hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 55.

- 1.01 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.02 Der Verein ist berechtigt Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden.
- 1.03 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins „Rollable Kollektiv“ ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Körpersports, insbesondere des Mountainbiken. Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Wir bewegen Menschen. Das ist der Kernauftrag. Ziel ist es, Bewegung und Sport lebenslang und für alle Zielgruppen anzubieten. Besonders die Förderung von Inklusion im Sport soll hier gefördert werden. In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Gleichbehandlung aller Menschen und die Einhaltung unserer Werte und Regeln. Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der Sportunion und zum Ehrenkodex des Rollable Kollektiv.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.01 Der Vereinszweck wird durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- 3.02 Der Verein fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, der dazugehörigen Zweigvereine und Sektionen. Er unterstützt und ermöglicht eine zweckentsprechende und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.
- 3.03 Als ideelle Mittel dienen:
- (a) Sport und Bewegung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere die Ausübung des Mountainbikesports.
 - (b) Veranstaltung von Wettbewerben, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - (c) Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben oder Meisterschaften und Trainingslagern;
 - (d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen;
 - (e) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eines Mitteilungsblattes, sowie anderer Informationsmaterialien;
 - (f) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Medien aller Art;
 - (g) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen;
 - (h) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind;
 - (i) die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen;
 - (j) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.
- 3.04 Die hierzu erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Wettkampfgebühren, Lizenzen;

- (c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen;
- (d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art;
- (e) Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen aller Art und Verkauf von Waren;
- (f) Führung einer allfälligen Vereins-Kantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird;
- (g) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen eigenen Medienprodukten;
- (h) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;
- (i) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen;
- (j) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen;
- (k) Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten
- (l) Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert.

3.05 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.01 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.02 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied das Statut des Vereins, den Ehrenkodex, sowie das Mission Statement anerkennt.
- 4.03 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich an der Vereinsarbeit und anderen Aktivitäten des Vereines beteiligen. Ordentliche Mitglieder von Zweigvereinen sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereines.
- 4.04 Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen oder die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Geldbetrages ohne Gegenleistung fördern.

- 4.05 Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- 4.06 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.07 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben.
- 4.08 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer:innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und unterstützender Mitglieder bis dahin durch die Gründer:innen des Vereins.
- 4.09 Die Mitgliedschaft tritt dann in Kraft, wenn die Aufnahmegebühr und der laufende Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.01 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei beiden durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 5.02 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.03 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 5.04 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

- 5.05 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Der Vorstand kann auch mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionärinnen oder Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Im Falle derartiger Ausschlüsse verliert das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seine Mitglieder mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort.
- 5.06 Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt und erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.
- 5.07 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in 6.5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 5.08 Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.01 Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem Verein, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bzw. die von diesem unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen.
- 6.02 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
- 6.03 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 6.04 Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder für den Verein, für Werbetätigkeiten zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegenstehen.
- 6.05 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 6.06 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

- 6.07 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- 6.08 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 6.09 Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Generalverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen und -verbänden oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfrage, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art. 13 DSGVO übergeben.

- 6.10 Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter Wettkämpfe, Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumenten, welcher Art auch immer, durch den Verein oder die/den jeweilige/jeweiligen Fotografin/Fotografen zu und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-) Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. der/dem jeweiligen Fotografin/Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Website, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.
- 6.11 Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Websites sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.
- 6.12 Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder SMS (Whatsapp oder Ähnlichem) oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Telefon-Nummer oder E-Mail-Adresse)
- 6.13 Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfenden und das Schiedsgericht.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.01 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 8.02 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung statt. Außerdem können mindestens ein Zehntel der Mitglieder und die Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden.
- 8.03 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail oder WhatsApp) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 8.04 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 8.05 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 8.06 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8.07 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 8.08 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.09 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 8.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.01 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;

- (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- (b) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- (c) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- (d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
- (e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

9.02 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht zumindest aus

1. der Obfrau/dem Obmann
2. der/dem stellvertretenden Obfrau/Obmann,

- 10.01 Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine Wahl des gesamten Vorstandes oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt.
- 10.02 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines oder mehrerer gewählter Mitglieder die Pflicht binnen einem Monat, an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wenn die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird. In diesem Fällen ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder wird ein ausgeschiedenes Mitglied bei Unterschreiten der Mindestanzahl nicht binnen einem Monat vom verbleibenden Vorstand kooptiert, so ist jede:r Rechnungsprüfende verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfenden handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, die Möglichkeit eine Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 10.03 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 10.04 Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von der/vom Obfrau/Obmann-Stellvertretenden, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.05 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.06 Der Vorstand kann seine Sitzungen auch im Rahmen einer Videokonferenz abhalten. Die Voraussetzungen dafür sind vom Vorstand zu beschließen. Ebenso können einzelne Vorstandsmitglieder den Sitzungen telefonisch oder per Video zugeschaltet werden.
- 10.07 Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen hinzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- 10.08 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig.
- 10.09 Der Vorstand hat an die Generalversammlung zu berichten.
- 10.10 Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. (Abs.12)
- 10.11 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dafür bedarf es aber einer Zweidrittel-Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

11.01 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

11.02 In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (g) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorenverträge sowie Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (h) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren;
- (i) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder;
- (j) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten befassen. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören. Die Ausschüsse haben dem Vorstand zu berichten;
- (k) Die Erhöhung beschlossener Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sportanlagenbenützungs-/Teilnahmegebühren).
- (l) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen;
- (m) Zustimmung zu Änderungen der Statuten von Zweigvereinen;

(n) Entsendung von Vorstandsmitgliedern in den Vorstand von Zweigvereinen.

- 11.03 Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die/der Obfrau/Obmann-Stellvertretende unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 11.04 Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/vom Obmann und von einem weiteren Vorstandsmitglied, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau/vom Obmann und von der/vom Kassierenden gemeinsam zu unterfertigen.
- 11.05 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- 11.06 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der Obfrau/vom Obmann bzw. im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/vom Obfrau/Obmann-Stellvertretenden erteilt werden.
- 11.07 Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 11.08 Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 11.09 Die/der Schriftführende führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 11.10 Die/der Kassierende ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 11.11 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertretenden.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 12.01 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- 12.02 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 12.03 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 13 Schiedsgericht

- 13.01 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 13.02 Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des Vereines hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass beide Streitparteien binnen sieben Tagen eine/n Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichtenden binnen weiterer sieben Tage ein drittes Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 13.03 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 13.04 Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

§ 14 Anti-Doping

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen - den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.01 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 15.02 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 15.03 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§ 16 Verhältnis zu Zweigvereinen

- 16.01 Werden Zweigvereine gegründet, so ist der Verein berechtigt in den Vorstand von Zweigvereinen jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.
- 16.02 Die Änderungen von Statuten eines Zweigvereines bedürfen der Zustimmung des Hauptvereines.